

REPUBLIC ÖSTERREICH **II-628** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 BUNDESMINISTERIUM des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 29. November 1983
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

Z1. 10.009/82-4/83

--
 Klappe - Durchwahl

246/AB

1983 -11- 29

zu 225/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. LEITNER
 und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend Überstundenleistungen, Nr. 225/J.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzu-
 teilen:

Hinsichtlich der einleitenden Bemerkungen wird auf die Ausführ-
 ungen in der Anfragebeantwortung zu Nr. 215/J durch den Herrn
 Bundeskanzler verwiesen.

Zu den einzelnen Fragen:

"1. Wieviele Überstunden und sonstigen Mehrdienstleistungen wur-
 den in den Jahren 1982 und im ersten Halbjahr des Jahres
 1983 in Ihrem Ressortbereich geleistet und wie verteilen
 sich diese auf Zentralverwaltung, auf vorgelagerte Dienst-
 stellen und auf Betriebe oder betriebsähnliche Einrichtun-
 gen?"

Zu Frage 1

Im Jahre 1982 wurden insgesamt 74.323 fallweise angeordnete und
 pauschalierte Überstunden vergütet; davon entfielen auf die
 Zentralstelle 19.548 und auf den übrigen Ressortbereich 54.775.
 In den ersten zwei Quartalen des Jahres 1983 wurden insgesamt
 46.036 fallweise angeordnete und pauschalierte Überstunden,
 davon für die Zentralstelle 9.617 und für den übrigen Ressort-
 bereich 36.419 vergütet. Auf Grund der zur Verfügung stehenden
 Unterlagen des Bundesrechenamtes kann lediglich die der Bezahlung
 der Überstunden zugrundegelegte Anzahl der Überstunden bekannt-
 gegeben werden.

- 2 -

"2. Wie hoch ist der Betrag für Überstunden und Mehrdienstleistungen, der 1982 und im ersten Halbjahr des Jahres 1983 in Ihrem Ressortbereich erforderlich war?"

Zu Frage 2

Der für diese Zwecke aufgewendete Gesamtbetrag belief sich im Jahre 1982 auf S 16,379.951,-- und im ersten Halbjahr 1983 auf S 8,979.111,--.

"3. Wie hoch ist der Betrag für Überstunden und Mehrdienstleistungen, der im ersten Halbjahr des Jahres 1983 in Ihrem Ressortbereich erforderlich war und wie verhält sich dieser im Vergleich zum Vorjahr?"

Zu Frage 3

Der für diese Zwecke aufgewendete Gesamtbetrag belief sich in den ersten sechs Monaten des Jahres 1983 auf S 8,979.111,-- und im Jahre 1982 in den ersten sechs Monaten auf S 8,718.572,--. Es muß in diesem Zusammenhang auf die generelle Bezugserhöhung mit 1. Feber 1983 von durchschnittlich 4,42 % verwiesen werden. Ferner sind im Voranschlag auch Vorrückungen und Beförderungen nicht berücksichtigt gewesen.

"4. Wieviele Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen wurden 1982 auf Grund des Regierungsbeschlusses eingespart?"

Zu Frage 4

Auf Grund des Regierungsbeschlusses wurden 1.587 fallweise angeordnete und pauschalierte Überstunden eingespart.

"5. Wieviele der geleisteten Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen fallen regelmäßig an?"

Zu Frage 5

Eine vollständige Beantwortung dieser Frage wäre nur nach Durchführung einer umfangreichen und zeitraubenden Erhebung möglich. Gemäß § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 können Nebengebühren pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermitt-

- 3 -

lung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Im Ressortbereich fielen im Jahre 1982 im Monatsdurchschnitt 1.202 Überstunden an, die pauschaliert abzugelten waren.

"6. Wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich der Dienstpostenplan ausgeweitet und weitere Arbeitskräfte anstelle der geleisteten Überstunden und Mehrdienstleistungen eingestellt?"

"7. Wenn ja, wieviele Dienstposten wurden bzw. sollen dabei neu geschaffen werden?"

Zu den Fragen 6 und 7

Derzeit ist keine Ausweitung des Stellenplanes anstelle von Überstunden- und Mehrleistung geplant. Nach Ablauf und Auswertung derzeit in einzelnen Ressorts laufender Projekte (z.B. Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Bundesministerium für Verkehr), anstelle von Überstundenleistungen Planstellen zu systemisieren, werden in meinem Ressort im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt weitere Überlegungen anzustellen sein.

"8. Sind Sie dafür, Teilzeitarbeitsplätze auch für pragmatisierte Bedienstete zu schaffen?"

Zu Frage 8

Ich bin nicht dafür, Teilzeitarbeitsplätze auch für pragmatisierte Bedienstete zu schaffen.

Diese Meinung wird im übrigen auch von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner sowie der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten vertreten.

"9. Wenn nein, warum lehnen Sie die Teilzeitbeschäftigung pragmatisierter Bediensteter ab, obwohl eine solche Maßnahme arbeitsmarktpolitisch erwünscht ist?"

Zu Frage 9

Eine Teilzeitbeschäftigung für pragmatisierte Bedienstete widerspricht dem Wesen des Berufsbeamtentums schon deshalb, weil die rechtliche Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses sowohl hinsichtlich der Pflichten als auch der Rechte

von dem Gedanken ausgeht, daß der Beamte seinem Dienstgeber seine Arbeitskraft dauernd und zur Gänze zur Verfügung zu stellen hat. Dieser verstärkten Verpflichtung des Beamten steht als Gegenleistung des Dienstgebers unter anderem eine Besoldungsstruktur, die auf dem System der Beförderungen aufbaut, sowie die Pensionsleistung durch den Dienstgeber gegenüber. Die Übertragung dieser Rechte ohne entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Dienstgeber, wie es bei teilzeitbeschäftigten Beamten der Fall wäre, ist nach meiner Ansicht rechtspolitisch verfehlt.

Ein weiterer Grund dafür, Teilzeitarbeitsplätze für pragmatisierte Bedienstete nicht zu schaffen, ist die Tatsache, daß Leitungsfunktionen wegen der erforderlichen Kontinuität und des damit verbundenen Überblickes kaum mit teilzeitbeschäftigten Beamten besetzt werden können. Da es im Interesse eines zweckmäßigen und sparsamen Dienstbetriebes gelegen ist, eine durchgehende Arbeitsleistung zu verlangen, hätten teilzeitbeschäftigte Beamte gegenüber vollbeschäftigten Beamten nur wesentlich verringerte Aufstiegsmöglichkeiten.

Hiezu tritt, daß das vertragliche Dienstverhältnis die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung vorsieht, sodaß hier - ohne Strukturänderung der rechtlichen Ausgestaltung - ein arbeitsmarktpolitischer Spielraum möglich ist. Der Stellenplan 1983 sieht erstmals durch eine Novellierung des Punktes 3 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Teiles die Möglichkeit vor, Planstellen für Beamte zugunsten Vertragsbediensteter der Kategorie B (Teilzeitbeschäftigte) zu binden. Durch diese Änderung von Bindungsbestimmungen werden die Ressorts in die Lage versetzt, dem vermehrten Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung Rechnung zu tragen.

Dies entspricht auch der parlamentarischen EntschlieÙung des Nationalrates vom 1. Juli 1981 unter Nr. E 61-NR/XV. GP. Den Beratungen zu dieser EntschlieÙung lagen die Abwägung der Argumente für und gegen die Einführung der Teilzeitbeschäftigung im Dienstrecht der Bundesbeamten zugrunde. Die Alternativen zu dieser Maßnahme sind Gegenstand der EntschlieÙung und wurden vom Bundeskanzleramt im Wege eines Rundschreibens vom 2. September 1981, GZ 920 199/1-II/1/82, allen Ressorts zur Kenntnis gebracht.

Der Bundesminister:

